

Beschlüsse

**über die 5. Sitzung des Ausschusses für
Planung, Umwelt, Tourismus, Landkreisentwicklung und Infrastruktur
des Landkreises Freising
am 01.10.2015
im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Freising**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:40 Uhr

**Abfallwirtschaft; Erlass einer neuen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung ab
01.01.2016**

Beschluss-Nr. 29/15

Der Ausschuss für Planung, Umwelt, Tourismus, Landkreisentwicklung und Infrastruktur empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag nachfolgende Gebührensatzung zu erlassen:

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Freising

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Freising erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Bio- und Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

**§ 4
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

1. ein Behältnis (120l)	11,70 €
2. ein Behältnis (240l)	23,40 €
3. einen Großbehälter 1,1m ³ (Leihbehälter)	107,25 €
4. einen Großbehälter 1,1m ³ (Eigentumsbehälter)	102,91 €

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Biomülltonne monatlich für

1. ein Behältnis (120l)	5,55 €
2. ein Behältnis (240l)	11,10 €

Die Gebühr nach Satz 1 entfällt auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde steht dem Gebührenerlass nicht entgegen.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (70 Liter) beträgt für jeden Sack 2,50 €

(4a) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst-angelieferten Abfällen beträgt je Gewichtstonne 190,00 €

(4b) Die Gebühr für die Entsorgung von Asbestzementabfällen beträgt je Gewichtstonne 100,00 €

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen

(§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je Gewichtstonne 190,00 €

(6) Die Gebühr für die Anlieferung von sonstigem Sperrmüll beträgt

1. auf den Wertstoffhöfen	
je angefangenen 1/2 m ³	2,50 €
2. an der Umladestation	
je Gewichtstonne	50,00 €

(7) Die Gebühr für Anlieferungen von sonstigen Abfällen auf den Wertstoffhöfen beträgt je angefangene 100 Liter 4,00 €

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn des Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2, 3, 6.1 die Gemeinden beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Freising,

gez.

Josef Hauner
Landrat

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Abfallwirtschaft; Neuvergabe der Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ab 01.01.2016

Beschluss-Nr. 30/15

Der Amtsvorstand wird ermächtigt, den Auftrag für die Sammlung und Vermarktung der Elektro- und Elektronikaltgeräte an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Das Ergebnis ist dem Ausschuss für Planung, Umwelt, Tourismus, Landkreisentwicklung und Infrastruktur in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

**BayÖPNVG; Regionaler Omnibusverkehr im Landkreis Freising;
Änderungen/ Anträge zum Jahresfahrplanwechsel 2015/2016**

Beschluss-Nr. 31/15

MVV Ruf-Taxi 6800 (Zolling – Haag)

Das MVV-Ruf-Taxi 6800 wird nach der vorgeschlagenen Variante 3 mit je sechs Fahrten pro Richtung nach Westen und Osten erweitert.

Kosten: Mehrkosten in Höhe von ca. 40.000,- €/Jahr bei einer Auslastung von 35%.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Beschluss-Nr. 32/15

Linie 683 (Mainburg – Rudelzhausen – Hörgertshausen – Moosburg)

Auf der MVV-Linie 683 erfolgt eine umfassende Ausweitung der Fahrten am Morgen und am Nachmittag gemäß der Variante 3.

Kosten: Mehrkosten in Höhe von ca. 91.750,- €/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 4

Beschluss-Nr. 33/15

Linie 501 (Gammelsdorf – Moosburg – Erding)

Die Fahrt Moosburg ab Bahnhof Richtung Wartenberg um 20.05 Uhr wird eingestellt.

Kosten: Es ergeben sich Einsparungen von ca. 2.400,- €/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

Beschluss-Nr. 34/15

Linie 601 (Letten – Kirchdorf – Freising)

Auf der MVV-Linie 601 wird ein neues Fahrtenpaar am Vormittag über Wolfersdorf eingeführt.

Kosten: Mehrkosten in Höhe von ca. 17.445,- €/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

Beschluss-Nr. 35/15

Linie 602 (Mainburg – Rudelzhausen – Attenkirchen – Zolling – Freising)

Die Fahrt Mainburg von Mo - Fr um 7.11 Uhr wird künftig auch an schulfreien Tagen durchgeführt. Zusätzlich wird eine Fahrt Mainburg ab 20.09 Uhr und Freising (S) ab 21.15 Uhr eingeführt.

Kosten: Mehrkosten in Höhe von ca. 7.900,- €/Jahr für die Ausdehnung der Fahrt um 7.11 Uhr und bei der zusätzlichen Fahrt am Abend von ca. 33.600,- €/Jahr. Die Gesamtkosten für die Ausweitung des Linienangebots betragen ca. 41.500,- €/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0

Beschluss-Nr. 36/15

Linie 603 (Mainburg – Rudelzhausen – Nandlstadt – Zolling – Freising)

Auf der MVV-Linie 603 wird neben geringfügigen Fahrplananpassungen am Morgen, bei zwei Nachmittagsfahrten und einer Abendfahrt ab Freising, die Haltestelle Oberappersdorf, Angerstraße mit aufgenommen.

Kosten: Mehrkosten in Höhe von ca. 480,- €/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0

Beschluss-Nr. 37/15

Linie 691 (Freising – Hallbergmoos – Neufahrn)

Auf der MVV-Linie 691 wird gemäß der Variante 2 die Fahrt um 17.05 Uhr ab Freising (S) bis Neufahrn (S) verlängert und auf Mo - Fr ausgeweitet, sowie eine zusätzliche Fahrt Mo - Fr um 6.24 Uhr ab Freising (S) bis Hallbergmoos (S) über das Gewerbegebiet Hallbergmoos eingeführt.

Kosten: Die Mehrkosten betragen ca. 66.200,- €/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Beschluss-Nr. 38/15

Linie 695 (Kirchdorf – Allershausen – Eching (S) – Garching Hochbrück (U))

Auf der MVV-Linie 695 wird künftig die Haltstelle Kirchdorf, Rathaus mit aufgenommen.

Kosten: Die Mehrkosten betragen ca. 1.900,- €/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Beschluss-Nr. 39/15

Linie 698 (Hallbergmoos (S) – Gewerbegebiet – Hallbergmoos (S))

Der Ausschuss für Planung, Umwelt, Tourismus, Landkreisentwicklung und Infrastruktur nimmt von der zusätzlichen Fahrt um 9.55 Uhr, die am 01.08.2015 durchgeführt wurde, Kenntnis.

Kosten: Die Mehrkosten von ca. 2.700,- €/Jahr übernimmt die Gemeinde Hallbergmoos.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0